

tierten, nicht realisierten – Kaiserkrönung. Sie sind damit erste, wichtige Belege für den Wandel von jener älteren Epoche, in welcher der König bei der imperialen Weihe keinen persönlichen Eid abzulegen hatte, zu der späteren, die durch den Krönungssordo 14 („Cencius II“) dokumentiert wird. Und es verdient wohl der Erwähnung, daß schon Wilhelm von Giesebrecht darauf aufmerksam machte, Konrads Cremoneser Schwur folge inhaltlich und formal dem Vorbild normannischer Sicherheitsgelübde, die der Papst seit 1059 einforderte.⁴⁸

Im Jahr 1111 schworen freilich auch die Fürsten. Doch hier ist genau zu unterscheiden: Ihr Eid ersetzte oder vertrat mitnichten denjenigen Heinrichs V., sondern ergänzte ihn.⁴⁹ Seit dem Investiturstreit vermochte nicht mehr die Krone allein das Reichsganze zu repräsentieren. Daß von nun an auch die Königsurkunde im Regelfall eine Zeugenreihe aufweist,⁵⁰ dokumentiert dies ebenso wie das Aufkommen der Formel „Kaiser und Reich“ in den ersten beiden Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts.⁵¹ Der Schwur der Fürsten bedeutete eine zusätzliche Vergewisserung für den Empfänger des Eides: Im Regelfall lehnrechtlich formuliert, enthielt er die Bestimmung, daß die Fürsten bei Eidbruch des Königs diesem die Treue aufkündigen und zur Gegenseite übergehen sollten, ja bisweilen sogar, daß sie ihre Reichslehen dem Geschädigten als neuem Lehnsherrn aufzutragen versprachen.⁵²

Wir kehren zurück zur Frage der königlichen Eidesleistungen gegenüber dem Papst außerhalb der Kaiserkrönungen. Zwecks Lösung des Investiturstreitproblems kommt es 1119 zu den Abmachungen von Mouzon, die sich freilich als nicht realisierbar erweisen. Nach dem vieldiskutierten Bericht des Straßburger Scholastikus Hesso⁵³ gelobt Heinrich V. die Verwirklichung der bereits ausgehandelten Regelung lediglich durch Handschlag: ... *propria*

⁴⁸ W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3,2 (1868) S. 1136 f. (= ⁵1890 S. 1189).

⁴⁹ MGH Const. 1 nr. 88 S. 140.

⁵⁰ Vgl. W. Erben – L. Schmitz-Kallenberg – O. Redlich, Urkundenlehre 1 (1907) S. 31 u. 349 ff.

⁵¹ Eine Untersuchung darüber ist in Vorbereitung. Vgl. vorerst z. B. H. Büttner, Erzbischof Adalbert von Mainz, die Kurie und das Reich in den Jahren 1118 bis 1122, in: Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17, 1973) S. 395–410, bes. S. 404.

⁵² MGH Const. 1 nr. 88 S. 140: ... *Et si rex iuramentum hoc et ea quae in carta conventionis scripta sunt non observaverit, ego cum honore meo ad dominum papam et ad Romanam ecclesiam me tenebo*. Vgl. zu derartigen Zusicherungen W. Heine Meyer, Die Verhandlungen an der Saône im Jahre 1162, DA 20 (1964) bes. S. 165 allgemein und speziell zu Graf Heinrich von Troyes.

⁵³ Vgl. Th. Schieffer, Nochmals die Verhandlungen von Mouzon (1119), in: Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 324 ff.